

# Ölmühlenbedingungen der german biofuels gmbh für den Aufkauf von Rapssaat

## Qualität:

E. U.- Rapssaat in 00-Qualität, die nicht der GVO –Kennzeichnungspflicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bzw. Nr. 1830/2003 unterliegt (frei von Pestizid- und Radioaktivitätsbelastung, nicht genmanipuliert u. a.).

Der Preis gilt für gesunde, reine und trockene Ware. Die Ware ist:

- gesund, wenn sie frei von Schimmel, Käferbefall, Geruch, unreifer, unnatürlich gereifter, verbrannter oder sonst beschädigter Saat ist und wenn der FFA-Gehalt im Öl 2,0 % nicht übersteigt. Die german biofuels gmbh akzeptiert einen Anteil von max. 20 % unnatürlich gereifter Körner.
- trocken, wenn sie entweder naturtrocken oder mit einem gesundheitlich unbedenklichen Verfahren auf max. 9,0 % getrocknet worden ist.
- rein, wenn sie 2,0 % Besatz Stroh, Spreu und anderen fremden Bestandteilen nicht übersteigt und frei von lebenden und/oder toten Schädlingen ist.

Der Käufer veranlasst die Qualitätsbestimmung auf Öl, Wasser, Besatz und falls notwendig auf Glucosinolat sowie FFA in einem anerkannten Laboratorium. Ein Kostenanteil von 30€ je Analyse geht zu Lasten des Verkäufers. Legt der Verkäufer im Kontrakt ein Labor für die Erstanalyse fest, trägt dieser die tatsächlichen Laborkosten. Das Ergebnis ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Beide Kontraktpartner haben das Recht, nach Erhalt des Ergebnisses der ersten Analyse eine komplette Kontrollanalyse zu beantragen. Hiervon ist die Gegenseite innerhalb von 5 Geschäftstagen zu informieren. Die Kosten trägt der Antragsteller. Zur Abrechnung kommt das Mittel dieser beiden Analysen. Weichen die Werte der ersten und der zweiten Analyse erheblich voneinander ab, so haben beide Kontraktpartner das Recht, eine dritte Analyse bei einem zu vereinbarenden Labor zu veranlassen. Die Kosten dieser Analyse werden geteilt. Es wird das Mittel der sich am meisten nähernden Analysewerte von den vorliegenden drei Analysen der Berechnung zugrunde gelegt. Die Analysen erfolgen nach den einschlägigen ISO – Richtlinien.

## Probennahme:

Der Empfänger hat bei Aufnahme der Ölsaaten auf sein Lager ordnungsgemäße Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen. Wenn nichts anderes im Kontrakt vereinbart wurde, kann der Käufer mehrere Anlieferungen bis zu 250 t zu einer Partie zusammenfassen und bemustern lassen. Wir erlauben uns, Sie mit 0,36 EUR pro t für Kontroll-, Musternahme- und Probenversandkosten als Bearbeitungskosten zu belasten. Beim Erstellen der Finalabrechnung werden die Analyse- und Bearbeitungskosten in Abzug gebracht.

## Qualitätsverrechnung (Basis Kontraktpreis):

**Ölgehalt: Basis 40,0 % Öl pro und contra 1,5 % : 1 (telquel – d.h. Analysewert bezogen auf Originalsubstanz = Anlieferungsmenge)**

D.h. für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) unter 40,0 % müssen 1,5 % des Kontraktpreises pro t vom Verkäufer vergütet werden. Für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) über 40,0 % müssen 1,5% des Kontraktpreises vom Käufer bezahlt werden.

**Feuchte : Basis 9,0 % Feuchte; 9,0 % - 6,0 % = 0,5 % : 1**

D.h. unter 9,0 % bis 6,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises vom Käufer vergütet werden. Ware mit einem Wassergehalt unter 6,0% wird bezüglich Qualität wie Raps mit 6,0% Feuchtigkeit abgerechnet. Wurde keine Ölverrechnung vereinbart, erfolgt keine Vergütung der Minderfeuchte.

**Bei Ware mit einem Wassergehalt über 9,0 % behalten wir uns die Warenannahme vor.** Wir sind jedoch in der Lage, eine begrenzte Menge Saat zu trocknen und rechnen unsere zusätzlichen Aufwendungen in Form von Trocknungskosten wie folgt ab:

Feuchtigkeit in %	Trocknungskosten (je t in €)
über 9,0 bis 9,1	5,00
über 9,1 bis 12,0	je weitere 0,1% 0,30 €/t

Detailberechnung laut Trocknungstabelle

Der Gewichtsschwund wird wie folgt in Abzug gebracht:

**Basis für Schwundberechnung: 8,5 % Feuchte**

über 9,0% bis 12,0% 1,2 : 1

**Besatz : Basis 2,0 %**

unter 2,0% 0,5 : 1

über 2,0% 1,0 : 1

D.h. unter 2,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5 % des Kontraktpreises vom Käufer bezahlt werden.

Wurde keine Ölverrechnung vereinbart, erfolgt keine Vergütung des Minderbesatzes.

Über 2,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 1,0 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

**Ware mit einem Besatzanteil über 4,0 % wird nur nach Vereinbarung abgenommen.** Unsere zusätzlichen Aufwendungen werden in Form von Reinigungskosten wie folgt abgerechnet:

Besatz in %	Reinigungskosten (je t in €)
über 2,0 bis 4,0	0,00
über 4,0 bis 6,0	4,00
über 6,0 bis 8,0	7,00
über 8,0 bis 10,0	10,00
über 10,0	13,00

**FFA-Gehalt :** **Basis 2,0 %**  
über 2,0% bis 3,0% 2,0 : 1  
über 3,0% bis 5,0% 2,5 : 1  
über 5,0% 3,0 : 1

Ab 2,1 % bis 3,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 2,0 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

Ab 3,1 % bis 5,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 2,5 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

Ab 5,1 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 3,0 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

### **Vertragsabschluss**

Grundsätzlich ist der Vertragsabschluss an die Schriftform gebunden und kommt nur zustande, wenn Käufer und Verkäufer innerhalb von drei Werktagen den Vertrag rechtsverbindlich unterzeichnen.

### **Einwilligung Datenverarbeitung, Datenschutz**

1. Zum Zwecke des Vertragsschlusses und der Vertragsdurchführung benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen wie Name, Anschrift, Telefonnummer. Mit Ihrem Angebot zum Vertragsschluss oder der Annahme unseres Angebots erteilen Sie uns Ihre Einwilligung zur Erhebung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten, solange dies für die Vertragsdurchführung und Vertragserfüllung erforderlich ist.

2. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Zum Datenschutz und Ihren Rechten verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter [www.gbf-bio.de](http://www.gbf-bio.de) sowie auf die dem Vertrag beiliegende und zugrundeliegende Information zur Datenerhebung gemäß Art. 13 DSGVO.

### **Forderungen aus der Nachhaltigkeitsverordnung**

Vertragsbestandteil ist die Angabe des individuellen CO<sub>2</sub>-Wertes [kg CO<sub>2</sub> äq/t Rapssaar], alternativ erfolgt kontraktbezogen die NUTS 2-Angabe. Weiterhin gelten die Anforderungen der BLE an die Lieferpapiere.

### **Futtermittelsicherheit**

Der Lieferant sowie der Transporteur sind als Händler bzw. Transporteur für Futtermittelausgangserzeugnisse GMP zertifiziert oder haben die GMP-Anerkennung.

### **Gewichtsfeststellungen und Zahlungsbedingungen**

Nur das vom Käufer durch Verwiegung ermittelte Gewicht ist maßgebend. Die Gegenwart des Verkäufers bzw. dessen Beauftragten ist möglich, erfolgt aber auf dessen Kosten. Wenn im Kontrakt nichts anderes vereinbart wurde gelten folgende Regelungen. Die Abschlags- und Finalabrechnungen werden durch den Käufer erstellt. Die Abschlagsabrechnungen erfolgen durch die gbf gmbh per Überweisung entsprechend der Mischprobenpartiebildung nach vollständiger Lieferung. Der Abschlagssatz beträgt 85 % des Kontraktpreises. Wird die Annahme von Ware mit einem Besatz über 4% und/oder einer Feuchte von über 9% vereinbart, erfolgt eine proportionale reziproke Minderung des Abschlagssatzes, d.h. für jedes Prozent wird der Abschlagssatz um ein weiteres Prozent gemindert. Die Finalabrechnungen werden nach dem gegenseitigem Anerkenntnis der Analyseergebnisse erstellt und mit dem Abschlagsbetrag der Mischprobenpartie verrechnet.

### **Lager bei Dritten**

Erfolgt die Übernahme der Ware auf ein Lager bei Dritten, ist ein auf den Namen des Käufers lautender Lagerschein neuesten Datums auszustellen, der weder indossiert, noch sonst wie übertragen sein darf und Rechte oder Einwendungen Dritter ausschließt.

### **Anlieferung**

Der Tag der Anlieferung ist unter Nennung der Kontrakt Nr. rechtzeitig mit uns abzustimmen. Durch Nichteinhaltung der vereinbarten Melde- bzw. Löschtermine werden evtl. entstehende Liege- bzw. Standgelder vom Verkäufer/Käufer getragen. Erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit keine Abstimmung über den Anlieferungstermin, so kann der Käufer dem Verkäufer zur Erfüllung der vertraglichen Leistung eine Nachfrist setzen, deren Dauer nach § 18 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel in der Fassung vom 01. April 2007 zu benennen ist.